

4. Karts im DAM-genehmigten Slalomsport

*4.1. Gruppe 4:

Klasseneinteilung: Jahrgang		Motor
Klasse 16:	2015/2014/2013	Comer K/S/W 80, RAKET 95 serienmäßig
Klasse 17:	2012/2011	Comer K/S/W 80, RAKET 95 serienmäßig
Klasse 18 a:	2010/2009/2008	Comer K/S/W 80, RAKET 95 serienmäßig
Klasse 18 b:	2010/2009/2008	Yamaha KT 100 SC serienm. und Rotax Max jun. serienm.
Klasse 19 a:	2007 und älter	Comer K/S/W 80, RAKET 95 serienmäßig
Klasse 19 b:	2007 und älter	Yamaha KT 100 SC serienm. und Rotax Max jun. serienm.
Klasse 19 c:	2007 und älter	bis 125 ccm, Tuning erlaubt
Klasse 20:	2015 bis 2011	Honda GX bis 200 ccm*
Klasse 21:	ab 2010	Honda GX bis 200 ccm*
Klasse 22:	ab 2007	Honda GX bis 400 ccm*

* Lizenznachbauten der genannten Honda GX Motoren (z.B. Helo und Rotek) werden diesen gleichgestellt.

4.2. Karts

4.2. Die Karts (Chassis) sind in allen Klassen freigestellt. Sie müssen aber aus der Fertigung eines anerkannten Herstellers stammen. Sog. „Bambini-Chassis“ sind nur in Verbindung mit Comer-Motoren in den Klassen 16 und 17 erlaubt. Das Mindestgewicht für fahrfertige Karts ohne Treibstoff beträgt 55 kg, bei Verwendung des Raket Motors 60 kg. Bremssicherungsseil mit gesicherten Befestigungsbolzen, Frontspoiler und Seitenkästen (welche wenigstens zwei Drittel der Hinterräder absichern) sind vorgeschrieben. Vorderradbremse und Schaltung sind nicht erlaubt

4.2.1 Karts der Klassen 16, 17, 18 a und 19 a:

Erlaubt sind ausschließlich die unter 4.1 beschriebenen Motore. Veränderungen am Motor und seinen Anbauteilen sind nicht erlaubt. Einzige Ausnahme sind die notwendigen Änderungen, um die Comer Motore mit einem Elektrostarter in Betrieb nehmen zu können. Zur weiteren Geräuschkämpfung muß bei den Comer Motoren ein langer Auspuff mit einem Halsrohrdurchmesser von 45 mm und einem Gesamtdurchmesser von 90 mm mit Zwischen- oder Zusatzschalldämpfer (POP-Stück bzw. ähnliche/andere Konstruktion mit gleicher Wirkung) und eine handelsübliche Ansaugflasche mit zwei Ansaugöffnungen verwendet werden. Raket Motore müssen mit dem Ansauggeräuschkämpfern der Firma Righetti Ridolfi Model „ASR 23“ oder dem der Fa. KG, Modell „Shark Mini“ mit den dazugehörigen Luftfiltereinsätzen ausgerüstet sein.

- 4.2.2 Karts der Klassen 18b und 19b: Yamaha Motore müssen mit einem langen Schalldämpfer mit handelsüblichem Zwischenstück (POP- Stück) oder weitergehender Auspuffgeräuschkämpfung ausgestattet sein. Ansaugeräuschkämpfung siehe Punkt 4.2.1. Rotax Max Junior Motore müssen durch einen autorisierten Rotaxhändler auf Regelkonformität (Serienmäßigkeit) überprüft und mit Originalplombe versehen sein. Der vom Überprüfer ausgestellte Motorenpaß ist der techn. Abnahme vorzulegen. Ansaug- und Auspuffgeräuschkämpfung mit entsprechenden Serienteilen, Antriebsritzel mind. 12 Zähne.
- 4.2.3 Karts der Klasse 19 c: Hubraum bis 125 ccm, ohne Schaltung, Kupplung erlaubt. Weitestgehende Auspuffgeräuschkämpfung ist erforderlich, um die vorgegebenen Grenzwerte einzuhalten. Eine Ansaugflasche, wie unter Pkt. 4.2.1 beschrieben, ist erforderlich! Die Geräuschkämpfung darf den zulässigen Rahmen nicht überschreiten
- 4.2.4 Karts der Klasse 20 und 21: Erlaubt sind ausschließlich Honda 4-Takt Motoren der Baureihe GX (und Lizenznachbauten, s. Pkt. 4.1) in serienmäßigem Zustand; das schließt auch alle Anbauteile wie Luftfilter, Auspuff, Tank und Drehzahlregulierung ein. Antriebsritzel mind. 12 Zähne.
- 4.2.5 Karts der Klasse 22: Erlaubt sind ausschließlich Honda 4- Takt Motoren der Baureihe GX (und Lizenznachbauten, s. Pkt. 4.1). Tuning ist erlaubt. Bei Änderungen an der Auspuffanlage ist auf weitgehenste Geräuschkämpfung zu achten. Bei Verwendung langer Renndämpfern ist ein Zwischen- oder Zusatzschalldämpfer (POP-Stück bzw. ähnliche/andere Konstruktion mit gleicher Wirkung) erforderlich.
- 4.2.6 Die maximale Lautstärke der Fahrzeuge darf 95 db(A) nach Vorbeifahrmeßmethode nicht überschreiten. Gemessen wird im Abstand von ca. 5 bis 7 Metern zum fahrenden Kart, an einer Stelle des Parcours, an der das Kart die maximale Lautstärke entwickelt. Unnötige Lärmentwicklung ist grundsätzlich zu vermeiden und ggf. nach erster Abmahnung zu bestrafen.
- 4.3. Fahrerausrüstung
Festes Schuhwerk, geschlossene, den ganzen Körper bedeckende Kleidung, Handschuhe und Integralhelm mit Visier sind Vorschrift.
- 4.4. Streckenaufbau und Aufgabenstellung
- 4.4.1 Für von der DAM genehmigte Kart-Slaloms gelten prinzipiell die gleichen Richtlinien, wie für den Automobilslalom. Kart-Slaloms können auch im Rahmen eines Automobilslaloms durchgeführt werden, die Strecke muß aber nach folgendem Kart-Reglement umgebaut werden:
Torbreite: 1,90 bis 2,50 m
Torabstand: 5 bis 15 m
Abstand zw. einzelnen Aufgaben: 5 bis 25 m
Längste Gerade maximal 50 m, nur zweimal pro Strecke
Der Aufbau hat so zu erfolgen, dass ein ähnlicher Schwierigkeitsgrad entsteht, wie bei Autoslaloms.

- 4.4.2 Die Start- bzw. Anschublinie liegt 20 m vor der Lichtschranke
- 4.4.3 Für Klassen 16, 17 und 20 darf die Streckenlänge maximal 500 m betragen. Für die Klassen 18a, 19a und 21 darf diese auf Antrag auch über 500m betragen.
- 4.5. Teilnehmer
 - 4.5.1 Teilnehmer der Klasse 16, 17, 18, 20 und 21 müssen einen Vorbereitungskurs absolvieren, der mit einer Lehrgangsbestätigung abschließt.
- 4.6 Bei jeder Veranstaltung muß mindestens ein Rettungssanitäter mit entsprechender Ausrüstung einsatzbereit sein. Funk- oder Telefonverbindung zur Leitstelle muß gewährleistet sein.